

Vertragsbestandteil T 24.3

Besondere Vereinbarungen für die Mitversicherung des stationären Baustellenrisikos im Rahmen der Werkverkehrsversicherung

AL-Fassung Oktober 2014

1. Für die Versicherung des Baustellenrisikos gilt die Deckungsform „classic“ gemäß Ziffer 3.1 der Versicherungsbedingungen für Gütertransporte im Werkverkehr (VB Werkverkehr 2014) vereinbart.

2. In Erweiterung von Ziffer 1 der VB Werkverkehr 2014 gelten Lagerungen auf Baustellen mitversichert.

3. Ziffer 2.1 der VB Werkverkehr 2014 gilt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Versicherung ruht, wenn der beladene Anhänger, Bauwagen oder Baucontainer in der Heimatgarage, auf dem Grundstück oder auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers abgestellt wird. Diese Einschränkung gilt nicht für beladene Kraftfahrzeuge.

4. In Erweiterung der Ziffern 3.1.1.5 und 3.1.1.6 der VB Werkverkehr 2014 besteht Versicherungsschutz gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl auch dann, wenn sich die im Versicherungsschein bezeichneten Sachen auf der Baustelle

- in einem allseits verschlossenen und abgeschlossenen Gebäude mit massiven Wandungen (keine Leichtbauweise), ohne ungeschützte Öffnungen, oder
- in einem allseits verschlossenen und abgeschlossenen Raum eines Gebäudes mit massiven Wandungen (keine Leichtbauweise), ohne ungeschützte Öffnungen, oder
- in einem allseits verschlossenen und abgeschlossenen Bauwagen oder Baucontainer

befinden.

5. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Vorhandensein von bündigen Zylinderschlössern (Zylinder bündig mit dem Türblatt oder mit einem von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag bzw. mit einer von innen verschraubten Sicherheitsrosette). Werden Türen mindestens gleichwertig mit Türriegeln gesichert, dann sind diese mit Diskusschlössern, deren Bügeldurchmesser mind. 10 mm betragen muss, zu sichern. Außen liegende Türbänder sind gegen Heraushebeln zu sichern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese Mindestsicherungen nicht vorhanden sind.

5.1 Der Versicherungsnehmer trägt von allen ersatzpflichtigen Verlusten, die aus Ereignissen gemäß Ziffer 4. der Besonderen Vereinbarungen sowie Ziffer 3.1.1.5 und 3.1.1.6 der VB Werkverkehr 2014 entstanden sind, einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens 100 EUR je Schadenfall.

6. Höchstentschädigungssumme

6.1 Unabhängig der in der Positionsliste genannten Versicherungssummen und in Änderung von Ziffer 7.3 der VB Werkverkehr 2014 gelten folgende Höchstentschädigungssummen vereinbart:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| - je Baucontainer bzw. Lagerraum | 7.500 EUR |
| - je Baustelle insgesamt | 15.000 EUR |

Die Höchstentschädigungssummen gelten auf erstes Risiko, das heißt, es wird keine Unterversicherung angerechnet.